

Gericht

LG für ZRS Wien

Entscheidungsdatum

30.03.2007

Geschäftszahl

35R68/07w (35R104/07i)

Norm

GIBG §31 Abs1 Z4;
GIBG §35 Abs2 Abs3;
RL200/43/EG Art15;

Rechtssatz

Ob das Opfer tatsächlich Ausländerin oder Österreicherin tunesischer Herkunft ist, ist für den Begriff der "ethnischen" Zugehörigkeit im Sinne von § 31 Abs 1 Z4 GIBG irrelevant. Die Äußerung, "wir verkaufen nicht an Ausländer", stellt eine Diskriminierung nach dieser Gesetzesstelle dar. Kriterien für die Schadenersatzbemessung nach § 35 Abs 2 GIBG.

Entscheidungstexte

TE LG für ZRS Wien 2007/03/30 35 R 68/07w

Rechtssatznummer

RWZ0000116